

- b) ausführliche Beurteilung und Begründung,  
c) Kurzbiographie.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaillen für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, erfolgt durch den Minister für Volksbildung, an Personen in Einrichtungen der Berufsbildung, die zentralen Organen des Staatsapparates unterstehen, durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 DM für die Medaille in Gold, bis zu 750 DM für die Medaille in Silber, bis zu 500 DM für die Medaille in Bronze. Die Urkunden für Medaillen an Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, außer den Einrichtungen der Berufsbildung, die zentralen Organen des Staatsapparates unterstehen, unterschreibt der Minister für Volksbildung, die anderen Urkunden unterschreibt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

## § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni.

## § 8

(1) Es können jährlich bis zu 50 Medaillen in Gold, bis zu 75 Medaillen in Silber und bis zu 400 Medaillen in Bronze verliehen werden.

(2) Das Ministerium für Volksbildung arbeitet im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung jährlich einen Verteilerschlüssel aus.

## §§

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neubauers, darüber die Beschriftung „Dr.-Theodor-Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeerzweig, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in das in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Die beiden kürzeren Seiten der Spange sind erhaben.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

## § 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Achter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Hervorragendes Jugendkollektiv  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

Der Ehrentitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

Der Ehrentitel kann an Jugendbrigaden, Jugendarbeitsgruppen, Jugendneuererkollektive, Klubs Junger Neuerer, Klubs Junger Techniker, Klubs Junger Forscher, Realisierungs- und Rationalisierungsbrigaden, Forschungskollektive und andere (nachfolgend als Jugendkollektiv bezeichnet) aller Zweige der Volkswirtschaft verliehen werden, die auf dem Gebiet der materiellen Produktion beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hervorragende Arbeitsergebnisse erzielten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

## § 3

(1) Für die Auszeichnung können Jugendkollektive vorgeschlagen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Mehrzahl der Mitglieder der Jugendkollektive müssen Jugendliche im Alter bis zu 26 Jahren sein;
- das Jugendkollektiv muß arbeitsorganisatorisch eine Einheit bilden oder es muß ein auf der Grundlage einer vertraglichen Bindung ständiger oder zeitweiliger innerbetrieblicher oder überbetrieblicher Zusammenschluß sein;
- das Jugendkollektiv muß mindestens ein Jahr als Einheit zusammengearbeitet haben.

(2) In Ausnahmefällen entfällt die für Jugendkollektive unter Abs. 1 Buchst. c gestellte Bedingung, wenn sich die Mitglieder des Kollektivs zur Erfüllung von bestimmten wirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben aus verschiedenen Produktions- bzw. Forschungszweigen zusammengeschlossen haben oder wenn die Kollektive in wirtschaftlichen Schwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind und hervorragende Leistungen erzielten.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Mitgliederversammlung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend bzw. der Gewerkschaft des Betriebes, dem das Jugendkollektiv angehört;
- die Vollversammlung der Genossenschaft;
- die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.